



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



STRASSENBEHÖRDE

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 21 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Zl.: 640-11/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 15.05.2026, Zahl 640-11/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

**Teile des Grundstückes 2043, KG Treffling, („ÖG Moserbauerweg“)
innerhalb der Markierungen lt. Lageplan**

**zwischen 20.05. – 27.05.2026 (für ca. 5 Stunden in diesem Zeitraum)
für die Herstellung eines Kanalanschlusses gesperrt werden.**

- **Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:**
 - **Am Beginn und Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches**

Vorankünder an Tagen mit Vollsperrung:

- **Von Millstatt kommend, auf Höhe Buschenschenke Höfler, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Tangern in 600 m gesperrt – Umleitung über Millstatt (L17a oder B98). Zufahrt bis Tangernerweg 353 und Tangern 49 möglich“ aufzustellen.**
- **Von Tangern kommend, auf Höhe „Kometzbichl“, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Millstatt in 750 m gesperrt – Umleitung über L17, Obermillstätter Straße. Zufahrt bis Tangern 32 möglich“ aufzustellen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.**
- **Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.**
- **Außerhalb der Arbeitszeiten ist die Straße befahrbar zu halten.**
- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.**

- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.



Bgm. Thomas Schäfauer



Amtstafel:

Angeschlagen am: 18.05.2026

Abzunehmen am: 22.05.2026